

Testamentsvollstrecker und Beschränkungsmöglichkeiten

Sie sind der Erblasser. Sie sitzen erneut grübelnd an Ihrem Schreibtisch. Sie denken über Ihr Testament und eine Änderung nach.

Die Artikel im „Klönchnack“ zur Person, zu den Aufgaben und Kosten des TV sowie über Pflichtteilsberechtigte und über den Fallstrick der persönlichen Haftung des TV für die Zahlung der Erbschaftsteuer aus Nachlassmitteln haben Sie gelesen.

Sie wissen: Ich kann den Wirkungskreis des TV sachlich und auch zeitlich beschränken. Eine erste Variante: Nur einzelne Nachlassgegenstände unterliegen der Testamentsvollstreckung.

Eine andere Variante ist, dass der TV als alleinige Aufgabe hat, eine Auflage zu vollziehen. Was ist das? Gemäß § 1940 BGB kann der Erblasser durch Testament den Erben zwar zu einer Leistung verpflichten, ohne ihm aber einen selbständigen Klagsanspruch zu geben. Beispiel: Die Grabpflege oder das Verteilen von Geld.

Der Erblasser kann – anderes Beispiel – den Wirkungskreis des TV zum Beispiel auf die Regelung der Trauerfeier und der Bestattung des Erblassers beschränken.

Auch kann der Erblasser dem TV die „sichere Anlage von Vermögen“, also den sichersten Weg der Anlage vorschreiben. Bei der Vermögensanlage ist maßgebend der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Der TV muss solide handeln, er darf nicht spekulativ agieren. Dem Bundesgerichtshof schwebt als Maßstab für Anlageentscheidungen vor „das Bild eines zwar umsichtigen und soliden, aber auch dynamischen TV“. Fazit: Ein solcher TV ist geeignet, die Auflage umzusetzen.

Soweit die inhaltlichen Beschränkungsmöglichkeiten.

Nun zur zeitlichen Beschränkung:

Nach § 2210 BGB wird eine Dauer- oder Verwaltungstestamentsvollstreckung unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind.

Diese Frist können Sie als Erblasser verlängern, wenn die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder bis zum Tode des TV oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses fort dauern soll.

Der Streit über die Auslegung des Wortes „oder“ füllt juristische Fachbibliotheken. Handelt es sich um einander ausschließende Möglichkeiten? Oder lässt das kleine Wörtchen „oder“ die Kombination von Beendigungsgründen zu? Fürwahr ein theoretischer Streit, weil in der Praxis dreißig Jahre für den TV und seinen Ersatzvollstrecker eine lange Zeit bedeuten.

Wie stets im Erbrecht ist mit Blick auf die in Artikel 14 GG garantierte Testierfreiheit eine weite Auslegung angesagt. Danach kann der Erblasser eine mehr als dreißig Jahre dauernde Testamentsvollstreckung in der Weise anordnen, dass er die Beendigungstatbestände miteinander kombiniert.

Zufrieden lehnt sich der Erblasser zurück. Der Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers ist bestimmt. Das Testament steht.